



Antwort zur Anfrage Nr. 0079/2024 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat betreffend
Schillerplatz als Parkplatz statt Fußgängerzone (GRÜNE)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie oft, an welchen Tagen und zu welchen Uhrzeiten wurde der Schillerplatz im Dezember von Verkehrsüberwachungskräften bestreift?

Im Rahmen der Personal- und Einsatzsteuerung durch die Einsatzzentrale, wird dieser Bereich täglich durch die Verkehrsüberwachungskräfte überwacht, wenn es die jeweilige Personalstärke zulässt. Die Kontrollen finden dann zu unterschiedlichen Zeiten statt. In der Zeit vom 01.12. – 31.12.2023 wurden am Schillerplatz und im nahen Umfeld insgesamt 28 gebührenpflichtige Verwarnungen ausgestellt und aufgrund vorliegender Behinderungen bzw. Gefährdungen bei 6 Fahrzeugen Abschleppmaßnahmen eingeleitet und durchgeführt.

2. Haben Verkehrsüberwachungskräfte in der Zeit des Wintermarktes 2023 festgestellt, dass auf dem Schillerplatz vor dem Osteiner Hof Fahrzeuge abgestellt waren? Falls ja, haben sie ebenfalls solche roten Ausweise oder handgeschriebene Vermerke vorgefunden, wie im Vortext beschrieben? Wieso wurden die handgeschriebenen nicht offiziellen Zettel nicht geahndet?

Siehe Antwort zu Frage 1. Zu handgeschriebenen Vermerken liegen uns keine Informationen vor. Wenn die roten Ausnahmegenehmigungen in den Fahrzeugen ausgelegt haben sollten, waren die Fahrzeuge berechtigt abgestellt. Siehe auch Antwort zu Frage 4 a.

3. Falls es zu Kontrollen durch die Verkehrsüberwachung gekommen ist, welchen Effekt hatten die im Vortext beschriebenen Ausweise und Vermerke auf die Entscheidung, ob eine gebührenpflichtige Verwarnung zu erteilen war?

Siehe Antworten zu Fragen 2 und 4 a.

4. Angesichts der mehrfach dem Ortsvorsteher gegenüber vertretenen Auffassung von Amt 61, das dauerhafte Parken für die Dauer der Öffnungszeit des Wintermarkts (im Gegensatz zu einem Be- oder Entladungsvorgang) sei von der Stadt weder genehmigt noch erwünscht:

- a) Wie ist die Praxis der Herausgabe von roten Ausweisen zu erklären, wo doch die Erlaubnis zum Be- und Entladen ohnehin Teil der Sondernutzungsgenehmigung ist, und die Ausweise zu Missverständnissen führen, wie im Gespräch mit der Polizei nachzuweisen war?

Die roten Ausnahmegenehmigungen werden vom Veranstalter mainzplus CITYMARKETING GmbH bei der Straßenverkehrsbehörde beantragt und anschließend eigen-

ständig an die Standbetreiber ausgegeben. Aufgrund von Unklarheiten in der Vergangenheit bezüglich der Befugnisse und der Nichteinhaltung von Auflagen wurden die roten Ausnahmegenehmigungen eingeführt, um den Prozess zu vereinfachen.

Im Unterschied zu den Sondernutzungsgenehmigungen, die vom Standes-, Rechts- und Ordnungsamt erteilt werden, erlauben die roten Sondergenehmigungen den Betreibern der Marktstände nicht nur das Verweilen der Fahrzeuge während des Auf- und Abbaus, sondern auch das Be- und Entladen während des Wintermarktes. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass weder die Sondernutzungsgenehmigungen noch die roten Sondergenehmigungen das dauerhafte Parken gestatten und nicht in diesem Sinne interpretiert werden dürfen.

- b) Warum blieb das wiederholte Dauerparken an dieser Stelle ohne Sanktionen bzw. warum wurde es so selten sanktioniert, dass die öffentliche Ordnung hier regelmäßig verletzt wurde?

Wenn eine Ausnahmegenehmigung im Fahrzeug ausliegt ist eine Ahndung von Verstößen nur schwerlich möglich. Für die eingesetzten Verkehrsüberwachungskräfte wäre eine Abgrenzung zwischen dauerhaftem Parken und berechtigter Beschickung nur unter erheblichem Aufwand und mit regelmäßiger Nachkontrolle überhaupt möglich.

Wir bitten um Verständnis, dass im Rahmen der Abwägung und der Ermessensauslegung hier eine - wie angedeutet - regelmäßige Verletzung der öffentlichen Ordnung so nicht festgestellt werden kann. Die abgestellten Fahrzeuge stehen hier zunächst erlaubt und in einem sachlichen Zusammenhang zu einer von der Stadt genehmigten Veranstaltung. Eine dauerhafte Kontrolle über den o. g. Zeitraum mit ebenso erforderlichen zeitlich engen Nachkontrollen ist personell nicht leistbar und steht in keinem Verhältnis zu den erwartbar rechtsicher feststellbaren Verstößen.

Mainz, 09.02.2024

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete